



SATZUNG

§ 1) Der Verein trägt den Namen »KLUB LANGER MENSCHEN (KLM) DEUTSCHLAND e. V.«. Sitz und Gerichtsstand ist München. Es können örtliche Bezirke gebildet werden. Der Verein ist unpolitisch und überkonfessionell. Er setzt sich für die Belange langer Menschen ein. Die Leitung des Klubs liegt in Händen des Vorstandes, welchem die Bezirksleitungen untergeordnet sind. Der Klub ist nur im Vereinsregister München eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Die Mitgliedschaft kann erwerben, wer die Mindestkörperlänge von 180 cm bei Damen und 190 cm bei Herren aufweist.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Familienmitglieder des obigen Personenkreises können ohne Rücksicht auf ihre Körperlänge Mitglieder werden. Einrichtungen und Institutionen, die nicht kommerziell sind und die Interessen langer Menschen vertreten, können außerordentliche Mitglieder werden.

§ 3) Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern:

- a) Volljährige In- und Ausländer
- b) Minderjährige In- und Ausländer
- c) Familienmitglieder zu a) und b)

2. Außerordentlichen Mitgliedern:

- a) Ehrenmitglieder (diese werden von den Bezirksleitungen vorgeschlagen, das Ernennungsrecht liegt beim Vorstand)
- b) Fördernde Mitglieder (diese können ohne Rücksicht auf ihre Körperlänge von den Bezirksleitungen aufgenommen werden)
- c) Einrichtungen und Institutionen, welche die Interessen langer Menschen vertreten

§ 4) MITGLIED

a) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber der Bezirksleitung abzugeben. Diese entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang bei der Bezirksleitung nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages werden das darin angegebene Eintrittsdatum und die Satzung als rechtsverbindlich anerkannt. Jedes Mitglied hat freie Bezirkswahl.

Über die Aufnahme von Einrichtungen und Institutionen entscheidet die Hauptversammlung. Diese Mitglieder werden keinem Bezirk zugeordnet, sondern unterstehen direkt dem Vorstand. Über die Aufnahmegebühr und die Beitragshöhe entscheidet die Hauptversammlung. Die Absätze d), f), g), h), j) gelten sinngemäß für Einrichtungen und Institutionen.

b) Es werden Mitgliedsausweise ausgegeben. Diese erhalten nur Gültigkeit, wenn das Vorstandssiegel darauf angebracht ist. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist der Bezirksleitung unverzüglich zu melden.

c) Jedes Mitglied hat an seine Bezirksleitung den von der Bezirksjahresversammlung (BJV) festgesetzten Beitrag und die Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes weitere verwandtschaftliche Mitglied einer Hausgemeinschaft und Ehegatten in Hausgemeinschaft zahlen jeweils die Hälfte des Monatsbeitrages, jedoch die volle Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus fällig.

d) Tritt ein Beitragsrückstand von zwölf Monaten und mehr ein, so wird das Mitglied gebührenpflichtig unter Angaben der Rechtsfolgen von seiner Bezirksleitung gemahnt. Bleibt der Erfolg aus, so hat die Bezirksleitung den Vorstand unter Beifügung der erforderlichen Unterla-

gen davon zu verständigen. Der Vorstand leitet daraufhin die zwangsweise Eintreibung der noch zu zahlenden Forderung ein. Außerdem berechnet der Vorstand die von der Hauptversammlung beschlossenen Gebühren zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Die Bezirksleitung kann Mitglieder, die mehr als 1 Jahre ihren Beitrag nicht bezahlt haben, per Beschluss ausschließen.

e) Jedes Mitglied ist bei der Bezirksjahresversammlung und einer außerordentlichen Bezirksmitgliederversammlung in seinem Bezirk stimmberechtigt. Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur eine Vertretungsvollmacht wahrnehmen.

f) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

g) Der Austritt kann frühestens, nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft, zum jeweiligen Schluss des nächsten Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden. Datum des Poststempels oder das Übergabedatum an die Bezirksleitung entscheidet.

h) Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch ihre Bezirksleitung in einberufener Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat beim Vorstand schriftlich Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

j) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat bis zu dem jeweils festgelegten Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Klub gegenüber zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Klub. Der Mitgliedsausweis ist der Bezirksleitung zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe und eventuell missbräuchlicher Verwendung haftet der Besitzer für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen.

§ 5) BEZIRKSLEITUNGEN (BZL)

a) Die Bezirksleitungen bestehen je aus einem/r Bezirksleiter/in, 1. und 2. Stellvertreter/in, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in, die von der Bezirksjahresversammlung gewählt werden. Ämtervereinigung mit Ausnahme der Kassenverwaltung und Wiederwahl sind zulässig, jedoch muss die Bezirksleitung aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

b) Die Bezirksleitungen sollten durch drei Beiräte erweitert werden. Einer der Beiräte ist der Webmaster des Bezirks. Die Beiräte werden von der Bezirksjahresversammlung gewählt. Diese sind bei Fragen von besonderer Bedeutung zu hören und in diesem Fall stimmberechtigt.

c) Die unter a) und b) genannten Bezirksleitungen bzw. erweiterten Bezirksleitungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist in beiden Fällen unzulässig.

d) Die Bezirksleitung ist berechtigt, als Aufwandsentschädigung, für das gesamte Bezirksleitungsteam maximal 10% der Beitragseinnahmen des Bezirks zu entnehmen.

e) Jedes Bezirksleitungsmitglied kann jederzeit sein Amt zur Verfügung stellen, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

f) Die Bezirksmitgliederkartei ist von der Bezirksleitung unter Verschluss zu halten. Die Bezirksleitung ist jedoch berechtigt, die erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

g) Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, nach Abschluss eines Quartals dem Vorstand die Zu- und Abgänge sowie sonstige Veränderungen mit den notwendigen Angaben kurzfristig mitzuteilen. Die Aufnahmeanträge der Zugänge sowie Kündigungsschreiben sind hierbei mit vorzulegen.

h) Die Bezirksleitungen verfügen über ihre Beitragseinnahmen und Spenden in eigener Zuständigkeit. Sie führen vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate einen von der Hauptversammlung festgesetzten Prozentsatz der Beitragseinnahmen an den Vorstand ab, der ihn für überregionale Ausgaben nach Ermessen verwendet (IST-Abgabe).

- i) Die Beitragseinnahmen und Spenden dienen zur Deckung der Vereinskosten, zur Schaffung oder Unterhaltung von Vereinseinrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen.

§ 6) BEZIRKSJAHRESVERSAMMLUNG (BJV) / a. o. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die Bezirksleitung beruft die BJV ein und gibt Ort, Termin und Tagesordnung spätestens einen Monat vorher durch Rundschreiben den Mitgliedern und dem Vorstand bekannt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Klubinteresse erfordert oder von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Die Einberufung erfolgt analog § 6) a).
- c) Die BJV und die a. o. Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl erschienener Mitglieder des Bezirks beschlussfähig. Alle Mitglieder des Bezirks sind stimmberechtigt. Es gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- d) Die BJV sollen im 1. Quartal stattfinden. Ihr obliegen die Entgegennahme der Geschäftsberichte und der Jahresrechnungen sowie die Entlastung der Bezirksleitung.
- e) Die BJV beschließt den monatlichen Mitgliederbeitrag für ihren Bezirk innerhalb einer von der Hauptversammlung vorgegebenen Bandbreite. Änderungen werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.
- f) Hierbei werden die einzelnen Bezirksleitungsmitglieder und Beiräte alle zwei Jahre – beginnend 1967 – in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung neu gewählt. Es können nur Mitglieder nach Paragraph 3) 1) a) gewählt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Bei jeder BJV können zur Wahl neue Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Ämter eingereicht werden.
- g) Die BJV wählt zwei Bezirkskassenrevisoren, die nicht der Bezirksleitung angehören dürfen. Sie haben die Aufgabe, die Bezirkskasse auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und der BJV zu berichten.
- h) Das Protokoll bei der BJV führt der/die Protokollführer/in, dies sollte der/die gewählte Schriftführer/in sein, die/der zur Eröffnung der Versammlung im Amt ist. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der neuen Bezirksleiter/in und dem/der ausfertigen Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle und die Jahresrechnungen sind alsbald dem/der 1. Vorsitzenden zuzuleiten.

§ 7) VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 1. und 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder müssen entweder vorher mindestens drei Jahre in einer Bezirksleitung tätig gewesen sein oder vorher schon einmal mindestens für vier hintereinander liegende Jahre im Vorstand tätig gewesen sein. Die jeweilige Tätigkeit darf nicht länger als 6 Jahre zurückliegen. Ämtervereinigung ist zulässig mit Ausnahme der Kassenverwaltung. Jedoch muss der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der/die 1. Vorsitzende, Kassenverwalter/in und Schriftführer /in sollen einem gemeinsamen Bezirk angehören; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- b) Der Vorstand ist berechtigt, als Aufwandsentschädigung für das gesamte Vorstandsteam maximal 10% der IST-Abgaben zu entnehmen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann zu jeder Zeit sein Amt zur Verfügung stellen, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, zur Abwendung und im Falle von grober vorsätzlicher Vereinsschädigung Mitglieder und Vereinsorgane auszuschließen und von ihrem Amt zu suspendieren.
- e) Eine einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch in einer Telefonkonferenz oder in Einzeltelefongesprächen beschlossen werden.

- f) Die Gesamtmitgliederkartei ist vom Vorstand unter Verschluss zu halten. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

§ 8) HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

- a) Der Vorstand beruft die HV ein und gibt Ort, Termin und Tagesordnung spätestens drei Monate vorher den Bezirksleitungen, Vorstandsmitgliedern, Vorstandskassenrevisoren und der/dem GG-Redakteur/in schriftlich bekannt.
- b) Die HV setzt sich zusammen aus:
- 1.) Bezirksdelegierten (je Bezirk ein/e Delegierte/r)
 - 2.) Vorstandsmitgliedern
 - 3.) Vorstandskassenrevisoren
 - 4.) GG-Redakteur/in
- c) Die HV findet alle zwei Jahre – beginnend 1972 – möglichst im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt. Ihr obliegt u.a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte und die Entlastung des Vorstandes. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind jährlich schriftlich bis zum 30.06. des Folgejahres abzugeben.
- d) Hierbei werden die einzelnen Vorstandsmitglieder und Kassenrevisoren in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung neu gewählt. Im ersten Wahlgang ist für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich, kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen zur Wahl ausreichend.
- e) Die HV wählt zwei Vorstandskassenrevisoren, die verschiedenen Bezirksleitungen angehören müssen. Sie haben die Aufgabe, die beim Vorstand geführten Kassen auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und der HV zu berichten.
- f) Aufgrund der Mitgliederzahl erhält jeder Bezirk für seine/n Delegierte/n bei der HV eine Anzahl stimmberechtigter Delegiertenstimmen. Die Anzahl der Delegiertenstimmen beschließt die HV. Die Delegierten von Einrichtungen und Institutionen erhalten ein Teilnahme und Rede-recht, aber kein Stimmrecht.
- g) Die HV beschließt einen Beitragsrahmen (Bandbreite), innerhalb dessen sich die BJV zur Bezirksbeitragsfestsetzung halten müssen.
- h) Die HV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Bezirksdelegierten beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit sämtlicher anwesender Delegiertenstimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- i) Briefwahl ist nur in Sonderfällen zulässig; stimmberechtigt sind bei Briefwahl alle Delegiertenstimmen der Bezirke.
- j) Der Vorstand hat als solcher kein Stimmrecht, ebenso nicht die Vorstandskassenrevisoren und der/die GG-Redakteur/in.
- k) Bei jeder HV können zur Wahl neue Vorschläge für die Besetzung der einzelnen Ämter eingereicht werden.
- l) Die Hauptversammlung entscheidet über die Geschäftsordnung.
- m) Das Protokoll der HV führt der/die Protokollführer/in, dies sollte der/die gewählte Vorstandsschriftführer/in sein, die/der zur Eröffnung der HV im Amt ist. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem neuen 1. Vorsitzenden und der/dem ausfertigen Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird an alle geladenen Teilnehmer/innen der Hauptversammlung verschickt.

§ 9) AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins gehen die vorhandenen Vermögenswerte auf Vorstandsebene in das Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes über. Über die Verwendung der Bezirksvermögenswerte entscheidet die Bezirksleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10) INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (Vereinsregister beim Amtsgericht München VR 5424).